

50. 1. Ist für vermögensrechtliche Ansprüche der Geistlichen öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften aus ihrem Dienstverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte begründet und demgemäß die Revision ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert zulässig?

2. Handelt es sich um die Gültigkeit einer in der Evangelischen Landeskirche getroffenen Maßnahme, wenn Streit darüber besteht, ob ein Bescheid der Finanzabteilung eines evangelischen Konsistoriums zu Recht ergangen ist, durch den die Anrechnung anderweitiger Bezüge auf das Ruhegehalt eines Geistlichen angeordnet worden ist?

GGG. § 71 Abs. 2. ZPO. § 547 Nr. 2. Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 774) § 1.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 29. November 1940 i. S. Evangelische Kirche der Altpreußischen Union (Bekl.) w. B. (Kl.). III 1/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Fragen wurden bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Kläger war in der Zeit vom 17. November 1886 bis zum 31. März 1902 Pfarrer der Evangelischen Landeskirche der Altpreußischen Union. Durch Bescheid des Konsistoriums der Provinz S. vom 3. Januar 1902 wurde er in den Ruhestand versetzt. Er wandte sich dem Studium der Philologie zu und war vom 1. Oktober 1911 ab als Oberlehrer, später als Studienrat bei der Erziehungs- und Bildungsanstalt in D. angestellt. Am 30. September 1925 wurde er aus dieser Stellung in den Ruhestand versetzt. Seitdem bezog er sowohl als früherer Pfarrer als auch als früherer Studienrat je ein Ruhegehalt. Seit dem 1. Mai 1934 betrug sein Pfarrerruhegehalt 237,67 RM. monatlich.

Durch Bescheid vom 27. Mai 1936 teilte die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz S. dem Kläger mit, bei der Berechnung seines Ruhegehalts seien die Vorschriften der §§ 27, 28 des Preußischen Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittel-

baren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (GS. S. 268) — im folgenden als Pensionsgesetz bezeichnet — anzuwenden gewesen. Da das nicht geschehen sei, habe er in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 30. Juni 1936 insgesamt 6124,65 RM. zuviel erhalten; diese müsse er zurückzahlen. Als Pfarrerruhegehalt sind dem Kläger seitdem gezahlt worden vom 1. Juli bis zum 30. September 1936 monatlich 80,13 RM., vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1937 monatlich 17,40 RM., vom 1. August bis zum 31. Dezember 1937 monatlich 64,61 RM. Bei Festsetzung dieser Beträge wurden sowohl die jeweiligen Monatsbeträge des anderen Ruhegehalts angerechnet als auch zum Zwecke der Wiedereinziehung der nach Meinung der Behörde in der Vergangenheit überhöbten Beträge Abzüge gemacht.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Kürzungen wiesen die kirchlichen Behörden zurück; der Bescheid der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat ist am 7. Mai 1938 ergangen. Der Zahlungsbefehl des Amtsgerichts vom 7. November 1938, den der Kläger über den Anspruch erwirkte, ist der Beklagten am 8. November 1938 zugestellt worden.

Der Kläger verlangt den Unterschied zwischen dem Betrage, der ihm in der Zeit vom 1. Juli 1936 bis zum 31. Dezember 1937 als Pfarrerruhegehalt gezahlt worden ist, und dem Betrage, den er erhalten haben würde, wenn ihm weiterhin monatlich 237,67 RM. gezahlt worden wären. Er macht geltend, daß es an einer gesetzlichen Grundlage für die Kürzungen fehle, und begehrt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3352,43 RM. nebst näher bezeichneten Zinsen. Er führt aus, daß die monatliche Einbehaltung für frühere angebliche Zuzahlung gegen die Vorschriften des § 850 BPD. und des § 394 BGB. verstoße.

Die Beklagte hält ihre Maßnahme für gerechtfertigt. Die Anwendung der angeführten Bestimmungen des preussischen Beamtenrechts entspreche allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die alle Beamtenverhältnisse beherrschten, mindestens aber einem Gewohnheitsrecht oder beachtlicher Verwaltungsübung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des ersten Rechtsganges. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

I. Der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt unter der Revisionssumme. Die Revision ist jedoch auf Grund des § 547 Nr. 2 ZPO. und des § 71 Abs. 2 GG. zulässig. Nach diesen Bestimmungen hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, daß nach dem Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs vorgegeschrieben ist.

Freilich kann der Beklagten nicht zugegeben werden, daß durch irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sie anführt, die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auch für Ansprüche von Geistlichen auf ihre Bezüge — auf Gehalt oder Ruhegehalt — ausgesprochen worden wäre (RGZ. Bd. 127 S. 307). Art. 9 Abs. 3 Satz 2 des preussischen Gesetzes betreffend die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 26. Mai 1909 (GS. S. 113) — Anlage 3 des Gesetzes betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen von demselben Tage (GS. S. 85) — bestimmte insbesondere für Ruhegehälter lediglich die — von der Zulässigkeit der Revision durchaus zu scheidende — Verfolgbarkeit im Rechtswege nach Maßgabe des preussischen Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241). Dieses Gesetz enthielt sich jedoch einer Regelung über die Gerichtszuständigkeit überhaupt. Auch § 39 Abs. 1 Nr. 1 Preuß. VG. z. GG. schrieb die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nur für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnis vor, betraf also die Geistlichen nicht.

Dafür, daß gleichwohl über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hinaus die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte und damit die Revisionsfähigkeit für Ansprüche der Geistlichen öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften gegen ihren Dienstherrn geltendes Recht sei, kann auch allein aus dem von beiden Streitparteien angeführten Urteil des Senats III 311/35 vom 4. August 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 1) nichts Entscheidendes entnommen werden. Das Urteil spricht unmittelbar nur die Gleichbehandlung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten in diesen die gerichtliche Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche betreffenden Punkten aus. Es entspricht freilich dem Sinne dieser Entscheidung, die Geltung des dort dargelegten Grundsatzes auf alle öffentlichen Beamten zu erstrecken. Daraus folgt aber noch nicht notwendig seine

Anwendung auf die Diener der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften. Denn der jene Entscheidung tragende Gesichtspunkt wurde aus dem in wesentlichem Umfange bereits verwirklichten Ziel der nationalsozialistischen Gesetzgebung entnommen, zu einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung des Beamtenrechts im allgemeinen und des Besoldungsrechts im besonderen zu gelangen. Es trifft nun freilich zu, daß die Geistlichen und die Kirchenbeamten der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften für den Geltungsbereich der Schutzvorschriften der Weimarer Verfassung als „Beamte“ zu behandeln waren (Urteil des Reichsgerichts IV 608/25 vom 5. Juli 1926, abgedruckt *RGZ.* Bd. 114 S. 220). Dazu kommt, daß diese Geistlichen auch nach heutigem Recht den Beamten im eigentlichen Sinne des Staatsrechts in zahlreichen und auch wichtigen Hinsichten rechtlich gleichgestellt sind. Hierfür kann neben ihrer allgemeinen dienstlichen Stellung, zumal im Dienststrafrecht, beispielsweise auf die Anpassung ihrer Bezüge an die der unmittelbaren Staatsbeamten und auf ihre Unterwerfung unter dieselben Gehaltskürzungen hingewiesen werden, zu deren Anordnung die Kirchenbehörden staatsgesetzlich ermächtigt wurden (vgl. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel IV § 3 Abs. 2, Kap. V § 15 Abs. 2 Satz 3 [*RGBl.* I S. 537, 546, 548]). In dieselbe Richtung weist die Anordnung, daß auch die Geistlichen den Treueid auf den Führer zu leisten haben (Verordnung vom 20. April 1938 [*GBI. DGVBl.* Ausgabe B 1938 S. 41]). Daß alles läßt aber die Tatsache unberührt, daß die Geistlichen nicht nur nach dem früheren Recht (Urteil des Senats III 58/11 vom 15. Dezember 1911, abgedruckt *RGZ.* Bd. 79 S. 1 [5]; vgl. Urteile des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1881 [*DVG.* Bd. 8 S. 390], vom 7. und 11. Dezember 1889 [*DVG.* Bd. 19 S. 422 und 435]), sondern auch nach dem heutigen, auf dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (*RGBl.* I S. 39) — *DVG.* — beruhenden Recht keine Beamten im eigentlichen Sinne sind, ihre rechtliche Stellung zum Staat vielmehr ganz anders und jedenfalls sehr viel loser ist als die eines jeden Beamten, auch eines Gemeindebeamten. Vor allem erfüllen die Beamten unmittelbar oder mittelbar staatliche Aufgaben; das trifft auf die Geistlichen nicht zu. Damit stimmt es überein, daß die Regelung der Besoldung der Geistlichen ungeachtet der Vorschrift des § 174 Satz 2 *DVG.*, auf die

noch zurückzukommen sein wird, von der staatlichen Gesetzgebung den einzelnen Religionsgesellschaften überlassen worden ist; sie kann in den Kirchen verschieden sein und braucht sich nicht an das Besoldungsrecht des Reichs anzulehnen.

Kann somit die Ausdehnung der Vorschrift über die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auf die Gehaltsansprüche der Geistlichen aus deren allgemeiner Stellung im Bereiche des Staatsrechts nicht abgeleitet werden, so ergibt sie sich doch als notwendige Folgerung aus bestimmten Regelungen des Deutschen Beamtengesetzes. Dessen § 174 Satz 1 ordnet die Geltung der Vorschriften des Abschnittes IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche für die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände an. Zu den hiernach anwendbaren Vorschriften gehört § 142 Abs. 1 DBG., nach dem vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis durch Klage bei den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung ist durch § 182 DBG. nur insoweit bis zu der — noch ausstehenden — Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts aufgeschoben worden, als es sich um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte handelt. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes IX auch für die bezeichneten Geistlichen am 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Es ergibt sich also als Wille des Gesetzes, daß nach diesem Zeitpunkt ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis mit den entsprechenden Ansprüchen der Beamten in der gerichtlichen Verfolgung eine übereinstimmende Behandlung erfahren sollen. Damit ist die Annahme unvereinbar, daß in der Folgezeit, sei es auch in der Zeit vor der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, Unterschiede in der rechtlichen Behandlung der Beamten und der Geistlichen innerhalb des Gebiets, das § 174 DBG. im Auge hat, beibehalten oder erst entstanden sein könnten. Die Einheitlichkeit in der Regelung der Rechtsverfolgung, wie sie in der erwähnten Entscheidung des Senats (RGZ. Bd. 152 S. 1) für die Beamten ausgesprochen worden ist, muß daher die Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften mit umfassen.

Dem treten unterstützend die Folgerungen hinzu, die aus der weiteren Bestimmung des § 174 Satz 2 über den Willen des Gesetzgebers zu entnehmen sind. Sie ermächtigt die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände, zur Regelung des Rechts

ihrer Beamten und Seelforger dem Deutschen Beamtengesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Auch das weist in die Richtung, daß die Geistlichen rechtlich im weitesten Umfang übereinstimmend mit den öffentlichen Beamten behandelt werden sollen. Auch für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis erweist sich deshalb die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte als geltendes Verfahrensrecht.

Gemäß § 547 Nr. 2 ZPO. folgt daraus die Zulässigkeit der Revision.

II. Der Kläger verlangt Teilbeträge eines ihm zu zahlenden Ruhegehalts. Die Berechtigung dieses Begehrens setzt voraus, daß ihm überhaupt ein Anspruch auf Ruhegehalt gegen die Beklagte zusteht. Bedenken dagegen ergeben sich aus der Entwicklung, die in den Verhältnissen der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union infolge der Staatsumwälzung des Jahres 1918 und der anschließenden Entwertungszeit eingetreten ist. Bis dahin war das Versorgungswesen wegen der Geistlichen dieser Kirche durch die Ruhegehaltungsordnung für die Geistlichen der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (GS. S. 206) und die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Satzungen betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preussischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen (GS. S. 212) — beide staatsgesetzlich bestätigt durch Art. 1 des schon erwähnten Gesetzes betreffend die Pfarrbesoldung usw. vom 26. Mai 1909 — kirchengesetzlich geregelt. § 2 der Ruhegehaltungsordnung hatte bestimmt, daß die Geistlichen im Ruhestand ein Ruhegehalt nach Maßgabe der Satzungen zu erhalten hätten. Diesem zufolge hatte die Aufbringung der Beträge aus der „Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche“ zu geschehen, die von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß „als selbständiger Fonds“ verwaltet wurde. Nun waren jedoch die Mittel, mit denen die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Geistlichen nach dem Kirchengesetz vom 26. Mai 1909 zu erfüllen war, durch die Entwertung zusammengeschrumpft. Die Fortsetzung der Leistungen an ihre Diener konnte die Kirche nur mit Hilfe sehr erheblicher Staatsmittel ermöglichen, die das Land Preußen ihr auf Grund besonderer Gesetze zur Verfügung stellte. Das in Art. 45 und Art. 112 Nr. 11 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreussischen Union vom 29. September 1922 (RGBl. 1924 S. 59, GS. 1924 S. 226) vor-

gesehene Gesetz zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen war nicht erlassen worden und ist auch für den Zeitraum, auf den sich der geltend gemachte Anspruch erstreckt, nicht ergangen; die Vorschrift des Art. 159 Abs. 1 der Kirchenverfassung über die Anwendung der jeweils für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen bezog sich nur auf die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Daß auf diese Weise die alte Regelung weitgehend gegenstandslos wurde und die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage ausblieb, ließe sich dafür anführen, daß der Kläger überhaupt nicht in der Lage sei, irgendeinen Anspruch auf Zahlung von Ruhegehalt gegen die Beklagte geltend zu machen.

Gleichwohl ist solche Auffassung abzulehnen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der angeführte § 2 der Ruhegehaltsordnung dem Geistlichen im Ruhestand einen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt einräumte. Wenn sich auch die Kirche zu seiner Erfüllung der Ruhegehaltsklasse bediente und die Weise, in der diese Erfüllung zu geschehen hatte, auf die Besonderheiten der Einrichtung dieses „selbständigen Fonds“ abgestellt war, so läßt das die Tatsache unberührt, daß es die Kirche selbst war, welche die Altersversorgung ihrer Geistlichen in dieser Weise geregelt hatte. Daß das geschehen konnte, setzt aber die Verpflichtung der Kirche voraus, überhaupt irgendwie für das Bestehen einer angemessenen Altersversorgung ihrer Geistlichen Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung ist durch die Unmöglichkeit, sie in der bis dahin geordneten Weise, nämlich durch die Ruhegehaltsklasse, weiter zu erfüllen, nicht weggefallen. Nun ist aber die gegenwärtige Beklagte dieselbe Rechtspersönlichkeit wie die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Das ergibt ohne weiteres die Einleitung ihrer gedachten Verfassungsurkunde. Schon aus diesem Grunde bestehen deren Verpflichtungen in ihr fort. Zudem soll nach Art. 152 der Kirchenverfassung das geltende kirchliche Recht in Kraft bleiben, soweit die Verfassung nicht ein anderes bestimmt. Hierzu kommt aber der Gesichtspunkt, den das von der Revision angeführte Urteil des Reichsgerichts IV 222/36 vom 30. November 1936 (abgedruckt SeuffArch. Bd. 91 Nr. 60) in ähnlichem Zusammenhange verwertet hat, nämlich daß der Preußische Staat die Zuführung seiner Mittel an die Kirche davon abhängig gemacht hatte, daß diese sie zur Fortzahlung der Gehalts- und Ruhegehaltsbezüge an ihre Geistlichen und Beamten verwendete. So sprach beispielsweise § 3 des Preu-

fiſchen Geſetzes über die Bereitstellung derartiger Mittel vom 7. Mai 1920 (G. S. 272) aus, dieſe habe zur Vorausſetzung, daß die evangeliſchen Landeskirchen ihren Geiſtlichen einſchließlich der Ruheſtandsgeiſtlichen uſw. einen geſetzlichen Anſpruch auf die Bezüge einräumten, die mit Hilfe der ſtaatlichen Rente zu gewähren ſeien. Wenn die Kirche dieſe Zuſchüſſe annahm und, wie ſie tat, dazu verwendete, fortlaufende Bezüge an ihre Diener zu zahlen, ſo ergab ſich auch daraus, daß jeder, der, ſei es auf Grund früheren Rechts, ſei es als Folge in dieſen Zeitabſchnitt fallender Rechtsvorgänge, den Anſpruch gegen die Kirche auf Zahlung von Gehalt oder Ruhegehalt erworben hatte, berechtigt war, an dieſen Leiſtungen teilzunehmen.

Im gegebenen Fall handelt es ſich aber weiter um die Frage, welche Grundſätze das Recht zu dieſer Teilnahme beherrſchen; des näheren darum, ob die Beklagte in der Lage war, § 28 Abſ. 2 und § 28a des Penſionsgeſetzes in der Faſſung des Art. IV des Preußiſchen Geſetzes über Änderungen der Dienſt- und Verſorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (G. S. 305) ſowie des § 29 des Preußiſchen Geſetzes über die Einſtellung des Perſonalabbaues uſw. (Perſonalabbau-Abwicklungsgeſetz) vom 25. März 1926 (G. S. 105) auf die Ruhegehaltszahlung an den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1933 ab entſprechend anzuwenden. Nach dieſen Beſtimmungen iſt neben einem Ruhegehalt aus einem nach der erſten Ruheſtandsverſetzung angetretenen neuen Amt das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung deſſenigen Betrages zu zahlen, welcher ſich für die Gesamtdienſtzeit aus dem der Feſtſetzung des alten Ruhegehalts zugrunde gelegten Dienſteinkommen ergibt.

Dieſen Standpunkt hat die Beklagte dem Kläger gegenüber durch den Beſcheid der Finanzabteilung bei dem Evangeliſchen Konſiſtorium der Provinz S. vom 27. Mai 1936 zur Geltung gebracht. Der Beſcheid fällt zeitlich unter die Herrſchaft des Geſetzes über das Beſchlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangeliſchen Kirche vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 774). Dort iſt in § 1 Satz 1 vorgeſchrieben:

„Gängt die Entſcheidung eines bürgerlichen Rechtsſtreits davon ab, ob ſeit dem 1. Mai 1933 in den Evangeliſchen Landeskirchen oder in der deutſchen Evangeliſchen Kirche getroffene Maßnahmen gültig ſind oder nicht und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten . . . bezweifelt, ſo hat dieſes (das Gericht) das

Verfahren bis zur EntschlieÙung der „BeschlusÙstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche“ (§§ 2, 3) auszufesen. Die Voraussetzungen dieser Aussetzung liegen im gegenwärtigen Fall vor. In dem Bescheide vom 27. Mai 1936 ist eine „MaÙnahme“ im Sinne der Bestimmung zu erblicken. Die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks weist darauf hin, daß damit jegliche Außerung umfaßt werden sollte, die von irgendeiner Stelle der genannten Kirchen ausging und unmittelbare oder mittelbare Wirkung für den Betroffenen erstrebte oder jedenfalls Nachachtung von demjenigen verlangte, an den sie gerichtet war. Mindestens dieses letzte trifft auf den Bescheid vom 27. Mai 1936 zu.

Die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits hängt auch davon ab, ob diese MaÙnahme „gültig ist oder nicht“. Die Bedeutung des Bescheides vom 27. Mai 1936 für die Rechtslage ist in dreifach verschiedener Weise denkbar: Erstens könnte der Bescheid in „deklaratorischer“ Weise nur aussprechen, was auf Grund der die Rechtsverhältnisse derartiger Ruhestandsgeistlicher beherrschenden Normen ohnehin Recht geworden war. Zweitens könnten diese Normen zwar denjenigen Folgerungen, auf deren Verwirklichung der Bescheid abzielt, unmittelbar keine Grundlage bieten, aber der Behörde, von der er ausging, die Befugnis verleihen, ihrerseits die Rechtslage in der daraus ersichtlichen Weise umzugestalten. Der Bescheid hätte dann rechtsändernde, „konstitutive“ Bedeutung. Ihm könnte dabei entweder diejenige rückwirkende Kraft zukommen, die sich der Bescheid (bis zum 1. Januar 1933) beilegte, oder seine Wirkung könnte nur für die Zukunft möglich sein. Drittens ist denkbar, daß die Rechtslage, die nach dem Bescheide der Ruhegehaltsregelung des Klägers für die Zeit nach dem 1. Januar 1933 zugrunde gelegt werden soll, nach den maßgeblichen Normen weder bestand noch von dem Bescheide selbst hergestellt werden konnte; dieser entbehrte dann jeder rechtlichen Bedeutung. Die Frage, welche dieser Möglichkeiten zutrifft und somit der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde gelegt werden muß, ist diejenige nach der „Gültigkeit“ des Bescheides im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1935. Auch mit dem Worte „gültig“ hat der Gesetzgeber erkennbar mit Bedacht einen Ausdruck allgemeinen Inhalts gewählt, um die Tragweite der Vorschrift auszudehnen. Daher muß angenommen werden, daß diese nicht nur auf die Fälle des Zweifels an der Rechtswirksamkeit eines von der Behörde als rechtsgestaltend

gewollten Aktes zu erstrecken ist (also auf die zuvor an zweiter und dritter Stelle genannten Möglichkeiten), sondern schlechthin die Ungewißheit über die Berechtigung eines Verlangens der Behörde umfaßt, auch wenn damit nur die Verwirklichung einer (nach Meinung der Behörde) bereits durch gesetzliche Vorschriften hergestellten Rechtslage erstrebt wurde (die oben zuerst genannte Gestaltung).

Da sich ferner der Streit der Parteien gerade auf die Berechtigung des von der Kirchenbehörde in dem Bescheid vom 27. Mai 1936 eingenommenen Standpunktes erstreckt, ist das Verfahren auszusetzen, ohne daß der Senat in der Lage wäre, zu prüfen, ob die Rechtslage, deren Folgerungen der Bescheid verwirklichen wollte, etwa bereits auf Grund der das Rechtsverhältnis beherrschenden Normen gegeben war.